

Aufruf des MASGF zur Einreichung von Projektanträgen zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme- und Integrationsbedingungen für geflüchtete Menschen

2. Oktober 2019

Seit dem Jahr 2015 sind mehr als 44.000 Menschen als Flüchtlinge nach Brandenburg gekommen und in den Kommunen aufgenommen worden. Das Land Brandenburg steht vor der Herausforderung, für diese große Zahl neu zugewanderter Menschen Bedingungen für eine gelingende Integration zu schaffen. Fragen der qualifizierten migrationsspezifischen psychosozialen Beratung und Unterstützung sowie der Bedarf an qualifizierter Sprachmittlung als wesentliche Voraussetzungen für die Integrationsfähigkeit der Geflüchteten ebenso wie der Aufnahmegesellschaft stehen dabei nach wie vor im Fokus.

Darüber hinaus ist für die Ermöglichung individueller Lebensperspektiven zu berücksichtigen, dass individuelle Fluchtursachen, Fluchterfahrungen und nicht zuletzt die jeweilige Lebenssituation nach der Ankunft in Deutschland eine psychische Grundbelastung zur Folge haben können, die den Erfolg von Integrationsmaßnahmen und –angeboten in Frage stellt. Eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Geflüchteten ist daher durch ein Angebot an niedrig- und mittelschwerer psychosozialer Unterstützung und Beratung dringend geboten.

Ausgerichtet auf die oben dargestellten Bedarfe zur Verbesserung der Situation der geflüchteten Menschen stellt das MASGF Fördermittel bereit und bittet interessierte Träger, die Projekte entsprechend den folgenden Bedingungen durchführen wollen, um Antragstellung. Eine erste Antragsfrist ist der 30. Oktober 2019. Sofern weiterhin Mittel verfügbar sind, können Anträge bis zum 31. März 2020 nachgereicht werden.

Ziele und Inhalte der Förderung, Fördergegenstände

Die Landesregierung hat im Jahr 2015 mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und die es konkretisierenden Bestimmungen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Geflüchteten als auch für die kommunalen Aufgabenträger verbessert.

Im LAufnG wurde Migrationssozialarbeit als eigenständige Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen und umfassend normiert. Migrationssozialarbeit zielt darauf ab, den nach Landesaufnahmegesetz in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen, ihr Aufgabenspektrum wird als unterbringungsnahe soziale Unterstützung und in Form von Fachberatungsdiensten organisiert. Über die pauschalisierte Kostenerstattung für die Migrationssozialarbeit nach LAufnG hinaus, sieht es das Land Brandenburg als seine Aufgabe an, überregionale Maßnahmen mit dem Ziel einer Unterstützung der Qualitätsentwicklung der sozialen Arbeit mit Geflüchteten zu fördern, insbesondere im psychosozialen Bereich mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen bzw. in besonderen Lebenssituationen. Ebenso sollen Maßnahmen zur Verbesserung von Sprachmittlungsangeboten im Wege der Projektförderung unterstützt werden.

Das MASGF gewährt daher nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen an freie und gemeinnützige Träger für Maßnahmen in einem der folgenden drei Maßnahmenbereiche:

1. Zielgruppenorientierte Fortbildungen und Praxisbegleitung für die fach- und zielgruppenspezifische soziale Arbeit mit vulnerablen Gruppen

Zu den nach EU-Aufnahmerichtlinie schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen gehören auch Personengruppen, für die die Beratungs- und Unterstützungsstruktur noch fachlich adäquater Unterstützung und Weiterentwicklung bedarf. Die notwendigen fachlichen Kompetenzen sind insbesondere für geflüchtete Menschen mit psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Gewalt- und Foltererfahrungen noch nicht flächendeckend gegeben. Daher werden Maßnahmen von der niedrigschwelligen fachlichen Information über Schulungen bis hin zur fallbezogenen Beratung von migrationspezifischen, aber auch fachspezifischen Beratungseinrichtungen im Umgang mit dieser spezifischen Zielgruppe gefördert. Gegenstände der Beratung der genannten Unterstützungsstrukturen sind Identifikation, Bedarfslagen, Anforderungen an die sozialarbeiterische Unterstützung und Beratung, Auswirkungen auf die Durchführung von Asylverfahren, Auswirkungen auf die Durchführung von Integrationsmaßnahmen sowie Kontakte zur gesundheitlichen Versorgung. Die Angebote sollten längerfristig vorgehalten werden und aus allen Landesregionen abrufbar sein.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für Projekte in diesem Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2020 bis zu 160.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 30. Oktober 2019 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist auch eine überjährige Förderung bis in das Jahr 2021 in gleicher Höhe möglich und gewünscht.

2. Aus- und Fortbildung sowie Praxisbegleitung für muttersprachliche Sprach- und Kulturmittelnde

Zur Milderung des Defizits an Sprach- und Kulturmittlern sollen die Kompetenzen bereits zugewanderter Menschen in die Sprachmittlungsangebote verstärkt einbezogen werden. Hierzu sollen landesweit, besonders in den berlinferneren Regionen, Ausbildungen unterschiedlichen Zielniveaus gefördert werden, die Zugewanderten selbst den Einsatz als Sprach- und Kulturmittelnde in Behörden und Beratungsstellen, im Kontext der gesundheitlichen Versorgung, in Elterngesprächen und in der Nachbarschaft ermöglicht. Neben der sprachlichen Qualifizierung ist dabei besonderer Wert auf sprachmittlerische Themen (Rollenklarheit, Übersetzungstechniken etc.) und Reflexion kultureller Diversität zu legen.

Gefördert wird auch die Unterstützung der ausgebildeten Sprach- und Kulturmittelnden bei der Einsatzvermittlung und -organisation (IT-gestützt). Die Maßnahmen sollen ebenso praxisbegleitende Austausche einschließen, um die Reflexion der Tätigkeit und gleichzeitig die Identifizierung von Fortbildungsbedarfen zu unterstützen.

Zur Sicherstellung der Überregionalität der Maßnahmen sind die in die Teilnehmendenakquise und den geplanten Einsatzbereich einbezogenen Landkreise/kreisfreien Städte und die jeweiligen Zugangswege zur Zielgruppe bei der Antragstellung dezidiert anzugeben.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für diesen Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2020 bis zu 210.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 30. Oktober 2019 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist auch eine überjährige Förderung bis in das Jahr 2021 in gleicher Höhe möglich und gewünscht.

3. Muttersprachliche psychosoziale Beratung zur Prävention psychischer Erkrankungen

Individuellen psychosozialen Problem- und Lebenslagen Geflüchteter, die das Potential bergen, dass psychische Erkrankungen entwickelt bzw. Therapieerfolge gefährdet werden, kann durch eine fachlich spezialisierte Beratung, die vor allem in der Muttersprache und damit ohne die Hürde der Sprachmittlung erfolgt, oftmals hilfreicher und schneller entsprochen werden. Diese Einzelfallberatung kann den migrationspezifischen ebenso wie den fachspezifischen Beratungseinrichtungen eine wichtige Unterstützung bieten, da eine solche spezifische Kompetenz derzeit nicht flächendeckend in Brandenburg gegeben ist.

Für diesen Maßnahmenbereich ist im Antrag besondere Aufmerksamkeit auf die Darstellung der Zugangswege und Auswahlmechanismen zur Teilnehmendenakquise, die Beratungsformen und –methoden und die Gewährleistung der Fachlichkeit der muttersprachlichen Beraterinnen und Berater zu legen.

Die Angebote sollten längerfristig vorgehalten werden und aus allen Landesregionen abrufbar sein.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für Projekte in diesem Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2020 bis zu 200.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 30. Oktober 2019 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist eine überjährige Förderung bis zu gleicher Höhe bis in das Jahr 2021 möglich und gewünscht.

Fördervoraussetzungen, Art und Umfang der Förderungen

Die Antragstellung erfolgt formgebunden (<http://www.lasv.brandenburg.de>, Förderaufgaben/ESF; Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie; Vordrucke) unter Beifügung eines entsprechenden Projektkonzeptes an das Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53, Postfach 100123, 03001 Cottbus als bewilligende Stelle. Zur Unterstützung der fachlichen Einschätzung der Einordnung der Vorhaben in Strategien des Landes zur Integration von Geflüchteten (wie Landesintegrationskonzeption, Konzeption zur gesundheitlichen Versorgung) und in rechtliche Rahmenbedingungen nach dem Landesaufnahmegesetz und Durchführungsverordnung wird ein Votum des zuständigen Fachreferates des MASGF zur Förderwürdigkeit in die Bewilligungsentscheidung einbezogen. Für fachliche Rückfragen stehen Frau Arndt unter maria.arndt@masgf.brandenburg.de und Frau Naumann unter saskia.naumann@masgf.brandenburg.de zur Verfügung. Für Fragen zum Antragsverfahren steht Ihnen das Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53 zur Verfügung.

Zuwendungsempfänger können ausschließlich freie und gemeinnützige Träger sein. Ausweisliche Erfahrungen und fachliche Kompetenz in den Handlungsfeldern sowie eine regionale Verknüpfung im Land Brandenburg sind Voraussetzung.

Das Projektkonzept soll neben den Finanzierungsplanungen mindestens Angaben zur Sicherstellung der überregionalen Zugänglichkeit, zur Bedarfsfeststellung und Teilnehmendenakquise, zur Gewährleistung der Fachlichkeit des im Projekt eingesetzten Personals sowie zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit migrationspezifischen und anderen sozialen Regelstrukturen der jeweiligen Regionen Brandenburgs enthalten.

Eine Antragstellung durch Trägerverbünde/-kooperationen ist zulässig und erwünscht, wobei ein Träger als Antragsteller/Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle festgelegt sein muss.

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten ist der Abschluss einer Zielvereinbarung und regelmäßige Begleitgespräche mit dem für Zuwanderung und Integration zuständigen Fachreferat des MASGF Bestandteil der Bewilligung.

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten insbesondere für:

- Personalkosten für fachliche Projektmitarbeitende und Projektleitende
Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.
Eine Förderung der Personalausgaben ist in Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Person nach TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Betrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.
- Kosten für Projekt- und Mitarbeiterverwaltung einschließlich Monitoring der Zielvereinbarung
- Honorarkosten
Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen mit ein.
- Mieten für Büro- und Veranstaltungsräume
- Fahrtkosten
- Büro- und Schulungsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit